



Luxembourg, 16. Dezember 2019

PRESSEMITTEILUNG 05/2019

Urteil in der Rechtssache E-1/19 *Andreas Gyrre* ./.. *die norwegische Regierung, vertreten durch das Ministerium für Kinder und Gleichstellung*

DEN EINDRUCK ZUERWECKEN, DASS TICKETS RECHTMÄSSIG VERKAUFT WERDEN KÖNNEN, OBWOHL NATIONALE GESETZESBESTIMMUNGEN DEN VERKAUF IM EWR-STAAAT DES VERKAUFS, DER ERFÜLLUNG ODER IN BEIDEN VERBIETEN, HANDELT ES SICH UM UNLAUTERE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof eine Vorlagefrage des Berufungsgerichts Bogarting (*Borgarting lagmannsrett*) hinsichtlich der Auslegung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern („die Richtlinie“) und insbesondere deren Punkt 9 in Anhang I beantwortet.

Der Fall betrifft den Antrag von Herrn Andreas Gyrre („der Antragssteller“), welcher der Vorsitzende und Alleineigentümer von Euroteam AS war, auf eine teilweise Überprüfung einer Entscheidung des Norwegischen Marktrates, ihn mit einem Bussgeld in Höhe von NOK 200.000 zu belegen. Euroteam betätigte sich in der Vermarktung und dem Wiederverkauf von Tickets für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2012 in London. Die unberechtigte Weiterveräußerung der Tickets für die Olympischen Spiele 2012 in London war durch Strafbestimmungen in Grossbritannien untersagt. Jegliche Tickets, welche von unberechtigten Händlern verkauft wurden, waren ungültig und konnten Gegenstand von Beschlagnahme oder Stornierung ohne Erstattung oder Zugang zur Veranstaltung sein.

Die Grundlage des Herrn Gyrre auferlegten Bussgelds war eine mutmassliche Verletzung norwegischer Gesetzesvorschriften, welche Artikel 5 der Richtlinie und Punkt 9 des Anhangs I der Richtlinie umsetzten. Artikel 5(1) der Richtlinie stellt fest, dass unlautere Geschäftspraktiken verboten sind. Anhang I der Richtlinie enthält eine Auflistung von Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter zu betrachten sind und daher durch die Richtlinie verboten werden. Punkt 9 des Anhangs I verbietet dem Händler die „Behauptung oder anderweitige Herbeiführung des Eindrucks, ein Produkt könne rechtmässig verkauft werden, obgleich dies nicht der Fall ist“.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Punkt 9 des Anhangs I der Richtlinie so auszulegen ist, dass er Situationen umfasst in denen der Händler erklärt oder anderweitig, durch Unterlassen der Information des Verbrauchers über rechtliche Beschränkungen des Verkaufs, Besitzes oder der Nutzung eines bestimmten Produkts in einer Art und Weise die den Verbraucher täuschen könnte, den Eindruck erweckt, dass das Produkt rechtmässig verkauft werden kann, obwohl dies nicht der Fall ist. Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass es keine Auswirkungen auf die Feststellungen hat, ob die nationale Gesetzesbestimmung im EWR-Staat des Verkaufs oder der Erfüllung oder in beiden zur Anwendung kommt.

Der Gerichtshof berücksichtigte, dass “rechtmässig” in Punkt 9 des Anhangs I in Verbindung mit Artikel 2(k) der Richtlinie so ausgelegt werden muss, dass es sich auf die geltenden Gesetze zum jeweiligen Zeitpunkt, an dem der Verbraucher seine rechtsgeschäftliche Entscheidung trifft, bezieht. Es ist unerheblich, dass der Händler bestimmte Gesetzesvorschriften für EWR-rechtswidrig hält. Es ist ausserdem unerheblich, dass der Verstoss nationaler Gesetzesbestimmungen gegen EWR-Recht nachträglich festgestellt wird.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.